

Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Riedau vertreten durch Herrn Bürgermeister **Markus Hansbauer**

Marktplatz 22-33, 4752 Riedau.

Im folgendem kurz Verpächter genannt und dem Verein

PWV (Plattenwurfverein) Hub vertreten durch Obmann **Franz Oberauer**

Pittnerstraße 45/10, 4752 Riedau.

Im folgendem kurz Pächter genannt, wie folgt:

1. Pachtgegenstand

- Der Verpächter ist Eigentümer der Liegenschaft (EZ) 69 (KG) 48129 mit dem darauf befindlichen Grundstücken GST-NR.: 111 und 116/1. Auf dem genannten Pachtgrundstück soll ein Vereinsheim in Containerbauweise entstehen. Für dieses wird ein Streifenfundament benötigt, welches der Verein in Eigenregie errichtet und somit der Gemeinde keinerlei Kosten verursacht.
- Weiteres soll die Teilnutzung des Grundstückes (EZ) 69 (KG) 48129 GST-NR.: 112 als Trainingsplatz (April bis September) im Vertrag beinhaltet sein.
- Der Verpächter übernimmt keine Haftung für besondere, nicht ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften des Bestandobjektes. Es ist alleinige Angelegenheit des Pächters, alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen für den Betrieb des Vereines selbst einzuholen.
- Weiteres soll einmal jährlich ein Hobbyturnier auf dem Grundstück (EZ) 69 (KG) 48129 GST-NR.: 110/1 stattfinden.

2. Vertragsdauer

- Der Pachtvertrag beginnt am 01.07.2022 und wird auf unbestimmte Zeit, aber erstmals mindestens 5 Jahre abgeschlossen. Beiden Vertragsteilnehmern steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer 12 monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats, ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes nach den ersten 5 Jahren aufzukündigen. Nach Ablauf der ersten 5 Jahre sofern keine Aufkündigung erfolgt ist, steht dem Pächter mittels Gemeinderatsbeschlusses zu, dass Pachtverhältnis zu verlängern.
- Nach Beendigung des Pachtverhältnisses aus welchen Gründen auch immer, hat der Pächter dem Verpächter das Pachtobjekt im Originalzustand zurückzustellen.

3. Pachtzins

- Der jährliche Pachtzins soll Euro 200,- betragen. Dieser soll jährlich zum 01.07 von der Gemeinde vorgeschrieben werden.
- Für die Wasser und Kanalbenutzung wird von der Gemeinde eine Zählereinrichtung am Anschlusspunkt montiert, welche jährlich abgelesen und vorgeschrieben wird.
- Weiteres soll dieses auch mit dem Stromverbrauch erfolgen. Die vorgesehene Zählvorrichtung (Installation des Zählers erfolgt durch den Pächter) soll im vorhandenen Gemeindestadl montiert und jährlich abgelesen werden.

4. Instandhaltung, Instandsetzung, Erhaltung, Veränderungen

- Das Pachtobjekt ist vom Pächter pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln
- Sämtliche bauliche Veränderungen am Pachtobjekt bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Verpächters. Für folgende bauliche Veränderungen erteilt der Verpächter dem Pächter bereits jetzt seine Zustimmung:

Errichtung eines Streifendfundaments für das geplante Clubheim (Container Bauweise) sowie Anschluss an das Kanal-Wasser und Stromnetz.

- Alle vom Pächter am Grundstück (ohne Container) vorgenommenen Investitionen gehen bei Beendigung des Pachtverhältnisses ohne Anspruch auf Ersatz in das Eigentum des Verpächters über.

5. Instandhaltung, Instandsetzung, Erhaltung, Veränderungen

- Das Pachtobjekt ist vom Pächter pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln
- Sämtliche bauliche Veränderungen am Pachtobjekt bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Verpächters. Für folgende bauliche Veränderungen erteilt der Verpächter dem Pächter bereits jetzt seine Zustimmung: Errichtung eines Streifendfundaments für das geplante Clubheim (Container Bauweise) sowie Anschluss an das Kanal-Wasser und Stromnetz.

6. Kontrollrecht des Verpächters

- Dem Verpächter sowie den von ihm Beauftragten steht das Recht zu, Besichtigung des Pachtobjektes aus wichtigem Grund, soweit dies im Interesse der Erhaltung oder zur Ausübung der notwendigen Aufsicht erforderlich ist, zu den üblichen Betriebszeiten, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung unter Angabe des wichtigen Grundes vorzunehmen.

Dabei sind die berechtigten Interessen des Pächters nach Maßgabe der Wichtigkeit des Grundes angemessen zu berücksichtigen.

Bei Gefahr im Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.

7. Sonstige Bestimmungen

- Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung. Die Einhaltung der Schriftform wird empfohlen.
- Solange dem Verpächter keine andere Zustelladresse des Pächters schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde, erfolgen Zustellungen aller Art an seine in diesem Vertrag genannten Geschäftsanschrift mit der Wirkung, dass sie dem Pächter als zugekommen gelten.
- Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Pachtvertrag ist das Bezirksgericht des Standortes des Pachtobjektes zuständig.
- Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.

Ort:

Datum:

Verpächter

Pächter

